

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1983	Nummer 69
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
233	6. 6. 1983	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)	1550

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadt-
entwicklung – I A 6 – 0 1082 – 4 – u. d. Finanzministers
– 0 1082 – 4 – II D 4 v. 6. 6. 1983

Der RdErl. des Finanzministers vom 5. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1 Inhaltsverzeichnis

Hinter „Teil VI Anhang“ wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

StLB – Nicht zu verwendende Standardtexte

Leitfaden für Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag

Leitfaden für die Berechnung der Vergütung von Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B

Vertragsmuster über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

2 Zuständigkeiten

In Nr. 6.3 wird hinter Zeile 7 eingefügt:

– Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Vergleichs- oder Konkursverfahren

Nr. 2.1 der Richtlinie zu § 8 VOB/B

3 Zu § 2 VOB/A

In Nr. 3.2.4 Zeile 8 wird „12.4“ durch „12.3“ ersetzt.

4 Zu § 5 VOB/A

Hinter Nr. 1.2.3 wird folgender Absatz eingefügt:

1.2.4 Zur Beschreibung von Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, vgl. Nr. 2.2.3 der Richtlinie zu § 9 VOB/A

5 Zu § 6 VOB/A

5.1 Die Nr. 1.5 wird gestrichen und durch die folgende Fassung der Nr. 1.5 ersetzt:

1.5 Zeitverträge sind durch die Bauämter abzuschließen.

Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger zusammengefaßt werden, sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (Z) A – unter Nr. 1 alle Bedarfsträger zu benennen.

Das Angebot – EVM (Z) Ang – ist auf die Leistungen für alle Bedarfsträger zu erstrecken.

Die Rahmenaufträge sind für die einzelnen Bedarfsträger als Auftraggeber getrennt mit der entsprechenden Vertretungsformel – vgl. Nr. 1.4 der Richtlinie zu § 10 VOB/A – zu erteilen.

Die Einzelaufträge werden von der Stelle – Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle – erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften der Zeitverträge.

5.2 In der Tabelle „Wertgrenzen und Zuschläge für Kleinstaufträge“ werden folgende Zeilen gestrichen:

08	Dränarbeiten	150	35	70
20	Landschaftsbauarbeiten	100	25	50
62	Ofen- und Herdarbeiten	100	25	50
99	Reinigen von Heizkesseln, Warmwasserbereitern, Wärmetauschern (Gegenstromapparaten), Korrosionsschutz von Heizkesseln	350	35	70

5.3 In Nr. 06 wird das Wort „Entwässerungskanalarbeiten“ durch die Worte „Entwässerungskanal- und Dränarbeiten“ ersetzt.

In Nr. 21 werden hinter dem Wort „Wärmedämmungsarbeiten“ die Worte „an betriebstechnischen Anlagen“ eingefügt.

6 Zu § 8 VOB/A

In Nr. 1.1 wird der letzte Absatz gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Dienststelle mit, daß ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluß des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmens am Wettbewerb abzusehen.

7 Zu § 9 VOB/A**7.1 Der Nr. 2.2.3 wird folgender Absatz angefügt:**

Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfangs benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

7.2 In Nr. 2.6 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Im Leistungsverzeichnis ist lediglich die Angabe des Einheitspreises zu fordern. Der Gesamtbetrag dieser Positionen ist nicht auszuweisen und nicht in die Angebotssumme einzubeziehen.

7.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**8 Zu § 10 VOB/A****8.1 Hinter Nr. 1.1 wird folgender Absatz eingefügt:**

1.2 Die Einheitlichen Verdingungsmuster für Kleinaufträge – EVM (K) – dürfen verwendet werden, wenn die voraussichtliche Auftragssumme höchstens 20000 DM beträgt.

Werden Vereinbarungen erforderlich, die in den EVM (K) nicht enthalten sind – z. B. über Sicherheiten oder Vertragsstrafen –, sind die EVM (B) zu verwenden.

Sollen Leistungen mit ADV abgerechnet werden, sind zusätzlich zu der Regelung in Nr. 2.7.2 die Nrn. 20.6 bis 20.8 der EVM (B) ZVB als Besondere Vertragsbedingungen unter Nr. 10 der EVM (K) BVB aufzunehmen.

8.2 Die bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden Nrn. 1.3 und 1.4.**8.3 Der Nr. 2.7.2 wird folgender Absatz angefügt:**

Bei Kleinaufträgen ist Nr. 1.2 zu beachten.

8.4 In Nr. 5.8 Abs. 3 Zeile 2 ist nach den Worten „zu fertigenden Arbeitskarte“ einzufügen:

„, sowie die Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten.“

9 Zu § 14 VOB/A

In Nr. 5.1 Abs. 2 ist in Zeile 1 nach dem Wort „Erhöht“ einzufügen:

„oder vermindert“

und in Zeile 2 nach dem Wort „Erhöhung“ einzufügen:

„/Minderung“

10 Zu § 15 VOB/A

Die Nr. 4.3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

4.3 Zu Nr. 5 der Stoffpreisgleitklausel

Das Bauamt hat zur Prüfung der Angaben der Bieter / des Auftragnehmers im EFB/LV StGl [vgl. Nr. 2 EVM (B) Erg StGl] und zur Ermittlung etwaiger Mehraufwendungen [vgl. Nr. 5 EVM (B) Erg StGl] Auskünfte von einschlägigen Lieferanten einzuholen und daraus Mittelpreise zu bilden. Weichen diese Mittelpreise von den Angaben der Bieter / des Auftragnehmers ab, so ist bei der Wertung und bei der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen der jeweils für den Auftraggeber günstigere Preis zugrunde zu legen.

Die Entscheidung gemäß Nr. 2 EVM (B) Erg StGl ist dem Auftragnehmer im Auftragsschreiben mitzuteilen.

11 Zu § 22 VOB/A**11.1 Hinter Nr. 1.5 wird folgender Absatz eingefügt:****2. Geheimhaltung**

Hat der Bieter die Absicht mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten – vgl. Nr. 2.5 des EVM (B) BB –, ist sicherzustellen, daß nur die mit der Sache befaßten Bearbeiter Kenntnis vom Angebot erhalten.

11.2 Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.**12 Zu § 25 VOB/A**

In Nr. 4.1 werden die Ziffern 4.1.2 (nicht der Text) gestrichen. Als neuer Absatz wird angefügt:

4.1.2 Bei Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln beachte Nr. 4 der Richtlinie zu § 15 VOB/A.

13 Zu § 26 VOB/A

Der Nr. 1.3 wird folgender Absatz angefügt:

Für die Unterrichtung der Bieter reicht die Wiedergabe des Wortlauts von § 26 Nr. 1 c nicht aus; es genügt jedoch eine kurze Angabe der Gründe.

14 Zu § 28 VOB/A

14.1 Hinter Nr. 1.4 wird folgender Absatz eingefügt:

2. Alternativ- und Eventualpositionen

Die Entscheidung über die Ausführung von in Alternativ- oder Eventualpositionen beschriebenen Leistungen kann auch nach der Auftragserteilung getroffen werden.

In die Auftragssumme sind Gesamtbeträge von Alternativ- oder Eventualpositionen nur einzurechnen, soweit über die Ausführung bereits mit der Auftragserteilung entschieden wird; diese Positionen sind im Auftragschreiben zu bezeichnen.

Kann die Entscheidung erst nach Auftragserteilung getroffen werden, ist dem Auftragnehmer so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, welche Leistungen ausgeführt werden sollen. Der für die Haushaltsüberwachungsliste Verantwortliche ist schriftlich zu unterrichten.

14.2 Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

15 Zu § 1 VOB /B

Die Nr. 2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

2. Alternativ- und Eventualpositionen

Bei der Entscheidung für die Alternativ- und Eventualpositionen ist Nr. 2 der Richtlinie zu § 28 VOB/A zu beachten.

16 Zu § 2 VOB/B

In Nr. 3.1 Zeile 6 wird „3.3“ durch „3“ und „2.2“ durch „2“ ersetzt.

17 Zu § 4 VOB/B

17.1 In Nr. 1.3 Zeile 4 wird „4“ durch „5“ ersetzt.

17.2 In Nr. 4 Zeile 7 wird „15“ durch „14“, „8“ durch „6“ und „7 a“ durch „7“ ersetzt.

18 Zu § 8 VOB/B

In Nr. 3 Zeile 3 werden die Buchstaben „(B/K/Z/L)“ durch „(B/Z/L)“ ersetzt.

19 Zu § 12 VOB/B

In Nr. 1.3 Zeile 2 wird „19“ durch „18“ ersetzt.

20 Zu § 14 VOB/B

20.1 In Nr. 3.3.1 Zeilen 1, 13 und 15 wird „20.8“ durch „20.7“ ersetzt.

20.2 In Nr. 5.2 wird der zweite Halbsatz „nach Nr. 24 ... berücksichtigt werden“ durch „vgl. Nr. 20.1 EVM (B) ZVB und Nr. 9.1 EVM (K) ZVB.“ ersetzt.

21 Zu § 16 VOB/B

In Nr. 1.2 Zeile 2 wird „22.5“ durch „22.4“ ersetzt.

22 Zu § 17 VOB/B

Der Text wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Sicherheitsleistung

Wegen der Vorlage und Rückgabe von Bürgschaftsurkunden, der Änderung von Sicherheiten bei Nachtragsvereinbarungen und der Tauglichkeit von Bürgen vgl. Richtlinie zu § 14 VOB/A.

23 Zu Teil II Einheitliche Verdingungsmuster (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist durch die Anlage 1 zu ersetzen.

24 EVM

Die Formblätter EVM (B) A, BB, Ang, BVB, ZVB, Atr; EVM (K) A, BB, Ang, BVB, ZVB, Atr; EVM (Z) A/BB, Ang, BVB, ZVB, RAtr, EAtr entfallen. Sie werden durch die Anlagen 2 bis 19 ersetzt.

Anlagen
2 bis 19

25 EVM (L) ZVB

Der Text in Nr. 26 wird gestrichen und durch das Wort „frei“ ersetzt.

26 Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge

Die Zusammenstellung entfällt. Sie wird durch die Anlage 20 ersetzt.

27 EVM (B) Erg

Die Formblätter EVM (B) Erg LGI und Erg StGI entfallen. Sie werden durch die Anlagen 21 und 22 ersetzt.

Anlagen
21 und 22

28 EFB

Die Formblätter EFB-LV StGI, Sich 1, Sich 2, Sich 3, VStat entfallen. Sie werden durch die Anlagen 23 bis 27 ersetzt.

Anlagen
23 bis 27

29 Teil IV Liste der in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zugelassenen Kreditversicherer

In den Nrn. 7 und 8 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

30 Teil V Sonstige Runderlasse für die Staatliche Hochbauverwaltung und die Finanzbauverwaltung

Die RdErl. vom 18. 1. 1967, 4. 12. 1967 und 9. 11. 1977 werden gestrichen.

31 Teil VI Anhang

31.1 Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen. Es wird durch folgende Fassung ersetzt:

StLB – Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs

Leitfaden für die Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag

Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B mit Erläuterungen zum Kostenaufbau

Hinweise zum Vertragsmuster über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

Vertragsmuster über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen mit

- Bestandsliste
- Verzeichnis der Leistungskataloge
- Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten

31.2 StLB – Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs:

Die Anlage 28 wird neu eingefügt (siehe Inhaltsverzeichnis)

Anlage 28

31.3 Leitfaden für die Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag:

Die bisherige Fassung entfällt. Sie wird durch die Anlage 29 ersetzt (siehe Inhaltsverzeichnis)

Anlage 29

31.4 StLB – Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs:

Die bisherige Fassung entfällt.

31.5 Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B:

Der Leitfaden wird nach dem Leitfaden für die Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag eingefügt (siehe Inhaltsverzeichnis).

31.6 Hinweise zum Vertragsmuster über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen:

Die Anlage 30 wird neu eingefügt (siehe Inhaltsverzeichnis)

Anlage 30

31.7 Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten:

Die Anlage 31 wird neu eingefügt (siehe Inhaltsverzeichnis)

Anlage 31

Teil II

Einheitliche Verdingungsmuster – EVM –**Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen – EVM (B) –**

- EVM (B) A Stand Jan. 1983 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- EVM (B) BB Stand Jan. 1983 – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
- EVM (B) Ang Stand Jan. 1983 – Angebot
- EVM (B) BVB Stand Jan. 1983 – Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (B) ZVB Stand Febr. 1983 – Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
- EVM (B/K) Atr Stand Jan. 1983 – Auftrag

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Kleinauftrag) – EVM (K) –

- EVM (K) A/BB Stand Jan. 1983 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots/Bewerbungsbedingungen
- EVM (K) Ang Stand Jan. 1983 – Angebot
- EVM (K) BVB Stand Jan. 1983 – Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (K) ZVB Stand Febr. 1983 – Zusätzliche Vertragsbedingungen
- EVM (B/K) Atr – Siehe EVM (B)

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten für Bauunterhaltung) – EVM (Z) –

- EVM (Z) A Stand Jan. 1983 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- EVM (Z) BB Stand Jan. 1983 – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
- EVM (Z) Ang Stand Jan. 1983 – Angebot
- EVM (Z) LV Stand Jan. 1983 – Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge
- EVM (Z) BVB Stand Jan. 1983 – Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (Z) ZVB Stand Febr. 1983 – Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
- EVM (Z) RAtr Stand Jan. 1983 – Rahmenauftrag
- EVM (Z) EAtr Stand Jan. 1983 – Einzelauftrag
- EVM (Z) EAtr Bbl Stand Jan. 1983 – Einzelauftrag-Beiblatt

Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen – EVM (L) –

- EVM (L) A Stand Jan. 1981 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- EVM (L) BB Stand Jan. 1981 – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
- EVM (L) Ang Stand Jan. 1981 – Angebot
- EVM (L) BVB Stand Jan. 1981 – Besondere Vertragsbedingungen
- EVM (L) ZVB Stand Jan. 1981 – Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
- EVM (L) Atr Stand Jan. 1981 – Auftrag
- EVM (L) BAB Fern Stand Jan. 1981 – Fernsprechnebenstellenanlagen
- EVM (L) BAB Auf Stand Jan. 1981 – Aufzugsanlagen
- EVM (L) BAB Koch (1975) – Koch- und Reinigungsanlagen
- EVM (L) BAB Feuer (1975) – Flugplatzbefeuerungsanlagen

Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg –

- EVM (B) Erg LGI Stand Jan. 1983 – Lohnleitklausel
- EVM (B) Erg StGI Stand Jan. 1983 – Stoffpreisleitklausel
- EVM-Erg NEM Stand Jan. 1981 – Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle
- EVM-Erg Strkr Stand Jan. 1983 – Aufträge für ausländische Streitkräfte
- EVM-Erg NATO Stand Jan. 1981 – NATO-Infrastrukturbauten
- EVM (B) Erg
 NATO LGI Stand Jan. 1981 – Lohnleitklausel (NATO)

EVM (B) A

Nicht beigelegte Verdingungsunterlagen:

.....

.....

.....

3. Mit dem Angebot sind vorzulegen:

.....

.....

.....

4. Die Erteilung des Auftrages kann von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:

☐ gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes¹⁾

.....

.....

5. Es gelten die beigelegte Bewerbungsbedingungen

5.1 Wegen Sicherheiten wird auf Nr. 6 BVB hingewiesen.

5.2 Ist in der Leistungsbeschreibung eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorgesehen, so bleibt die losweise Vergabe vorbehalten.

5.3 Nebenangebote/Änderungsvorschläge, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots zulässig. Sonstige Nebenangebote, z.B. mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten, sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Im übrigen siehe Nr. 2.6 der Bewerbungsbedingungen.

.....

.....

5.4 Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag wird nicht erstattet.

6. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begonnen wird; bei freihändiger Vergabe mit dem Einreichungstermin. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.

7. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

8. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für..." (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.

Zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben²⁾. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

¹⁾ entfällt bei Bietern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Berlin (West) ihren Sitz oder Wohnsitz haben

²⁾ gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung und bei internationaler NATO-Ausschreibung

Anlage 3**EVM (B) BB****Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!****(Bewerbungsbedingungen)****BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

für die Vergabe von Bauleistungen

1. Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2. Angebot

2.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist — ausgenommen beim Leistungsverzeichnis (vgl. Nr. 2.2) — unzulässig.

2.2 Anstelle des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfaßten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt (siehe Nr. 1 ZVB). Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten; sie müssen für jede Teilleistung nacheinander die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotsendsumme und alle vom Auftraggeber geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung ist zusammen mit dem vom Auftraggeber übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebots.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

2.3 Das Angebot muß vollständig sein; es darf nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Das Angebot eines Skonto bei Einhaltung bestimmter, vom Bieter vorgegebener Zahlungsfristen wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, daß es sich auf alle Abschlags- und Schlußzahlungen erstreckt, und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten.

2.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.

2.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.6 Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

2.7 Sind der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Formblätter

— Aufgliederung der Angebotssumme EFB-Preis 1 und

— Aufgliederung wichtiger Einheitspreise EFB-Preis 2

beigefügt, hat der Bieter diese ausgefüllt mit seinem Angebot zu übersenden.

Auf Verlangen hat er die Preisermittlung in verschlossenem Umschlag vorzulegen. Der Auftraggeber wird in die Preisermittlung nur Einsicht nehmen, wenn dies zur Beurteilung der Angemessenheit der Preise erforderlich ist. Der Bieter wird hierüber benachrichtigt und kann bei der Einsichtnahme anwesend sein.

3. Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

EVM (B) BB**4. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache i.S. von Nr. 15.2 ZVB beteiligen, werden ausgeschlossen.

5. Nachunternehmer

Der Bieter muß wesentliche Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen. Angebote von Bietern, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Der Bieter hat mit seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen anzugeben.

Für die Anforderung von Nachunternehmerangeboten gilt Nr. 14 ZVB.

6. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

7. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8. Westberliner Bewerber

Bewerber im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an

- den Einheitspreisen und
 - den Gesamtbeträgen
- } der einzelnen Ordnungszahlen

sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotsendsumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber wird den sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebenden Umsatzsteuerkürzungsbetrag bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

9. Zusätze für ausländische Bewerber

9.1 Die Preise sind in Deutscher Mark anzubieten.

9.2 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

9.3 In einer Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bewerber haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und für sonstige Schäden sind.

9.4 Bieter, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft sind, haben vor Erteilung des Auftrags nachzuweisen, daß sie ihr Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet haben.

Bieter, die auf Grund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit sind, haben dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

9.5 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Anlage 4**EVM (B) Ang**
(Angebotsschreiben)

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:
Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ Freihändige Vergabe ☐ Intern. NATO-Ausschreibung
Zuschlagsfrist endet am

ANGEBOT

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- ☒ Besondere Vertragsbedingungen — EVM (B) BVB —
☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen — EVM (B) ZVB —
☒ Leistungsbeschreibung
☐ Aufgliederung der Angebotssumme — EFB — Preis 1 —
☐ Aufgliederung wichtiger Einheitspreise — EFB — Preis 2 —
☐ Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
☐ Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmen auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
☐ Aufstellung der in Berlin (West) hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 8)
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
☐
☐
☐
☐ Pläne/Zeichnungen Nr.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
2. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 1/72 bzw. 30/53 die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

EVM (B) Ang

3. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

3.1 die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (B) BVB —,

3.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen — EVM (B) ZVB —,

3.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften,

3.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

3.5

4 Über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.

5. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

Für ausländische Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben, gilt Nr. 9 der Bewerbungsbedingungen

6. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

7.

7.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.-Unternehmen	Sonstige
☐	☐	☐	☐	☐

7.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

aus Berlin (West)	aus d. Zonenrandgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter
☐	☐	☐	☐	☐
Evakuierter	Schwerbehindertenwerkstätte	Blindenwerkstätte	Sonstige	
☐	☐	☐	☐	

7.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus

EG-Staat	Nationalität (Bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)
☐	
anderem Staat	
☐	

8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 5, 6 oder 7.2 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Anlage 5
EVM (B) BVB
 (Besondere Vertragsbedingungen)

Baumaßnahme

.....

Angebot für

.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Bauamt.
 Dieses hat den Architekten/Ingenieur

.....

mit der Wahrnehmung beauftragt.
 Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen;
 die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

.....

2.3 Wasseranschlüsse:¹)

.....

2.4 Stromanschlüsse:¹)

.....

2.5 Sonstige Anschlüsse:¹)

.....

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch
 Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden
 Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
 Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt

☐

3.2 Die Leistung ist fertigzustellen

- ☐ innerhalb von
 Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

☐

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

☐

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger

- ☐ Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

¹) z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

EVM (B) BVB**4. Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

☐ Deutsche Mark —

☐ vom Hundert —
des Endbetrages der Schlußrechnung

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

.....
.....

5. Rechnungen (§ 14)**5.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt**

..... fach
und zugleich bei

.....

..... fach
einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ einzureichen.**6. Sicherheitsleistung (§ 17)****6.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag — insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz — und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von**

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, daß die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Nr. 6.2 in Höhe von

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge umgewandelt wird.

6.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

6.3 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.4 ZVB und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.**6.4 Bürgschaften sind von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.**

Für die Rückgabe der Bürgschaftsurkunden gilt Nr. 25 ZVB.

7.9. — frei —**10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

Anlage 6
EVM (B) ZVB
(Zusätzliche Vertragsbedingungen)

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen

Inhaltsübersicht

1. Leistungsverzeichnis, Alternativ- und Eventualpositionen
2. Zusätzliche Technische Vorschriften
3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung
4. Stundenlohnarbeiten
5. Ausführungsunterlagen
6. Veröffentlichungen
7. Werbung
8. Bautagesberichte
9. Sprache
10. DIN-Normen
11. Berufsgenossenschaft
12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen
13. Baustellenräumung
14. Nachunternehmer
15. Wettbewerbsbeschränkungen
16. Kündigung
17. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen
18. Abnahme
19. Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche
20. Abrechnung
21. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten
22. Zahlungen
23. Abtretung
24. Überzahlungen
25. Rückgabe der Bürgschaftsurkunden
26. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers
27. Vertragsänderungen

EVM (B) ZVB

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

- 1. Leistungsverzeichnis, Alternativ- und Eventualpositionen**
 - 1.1 Der Wortlauf des vom Auftraggeber verfaßten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (siehe Nr. 2.2 der Bewerbungsbedingungen) verwendet hat.
 - 1.2 Sind im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen — für die wahlweise Ausführung einer Leistung — oder Eventualpositionen — für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung — vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Der Auftraggeber kann seine Entscheidung auch nach Auftragserteilung treffen.
- 2. Zusätzliche Technische Vorschriften (§ 1 Nr. 2)**

In den Verdingungsunterlagen genannte technische Vorschriften, die im Teil C der VOB — Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) — nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne von § 1 Nr. 2d.
- 3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (§ 2)**

Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, daß der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4. Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)**

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 gilt nicht. Im übrigen vgl. Nr. 21.
- 5. Ausführungsunterlagen (§ 3)**

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.
- 6. Veröffentlichungen (§ 3 Nr. 6)**

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 7. Werbung (§ 4 Nr. 1)**

Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 8. Bautagesberichte (§ 4)**

Der Auftragnehmer ist auf Anforderung verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.
- 9. Sprache (§ 4 Nr. 1)**
 - 9.1 Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muß vom Konsulat beglaubigt sein.
 - 9.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den Auftraggeber nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

EVM (B) ZVB**10. DIN-Normen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B und die Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, daß er seiner Beitrags- und Vorschußpflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (§ 4 Nr. 4 und § 3 Nr. 4)

12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

12.3 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (§ 4 Nr. 2)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Straßen und Wege innerhalb des Baugeländes sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben.

14. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

14.1 Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer nach den §§ 2, 9 bis 15, 20, 23 bis 25 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach den §§ 2, 10, 11, 13 bis 16 sowie 23 und 24 VOL/A zu verfahren. Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

14.3 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer — insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise — keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

15. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

15.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlaß der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, daß eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers — insbesondere solche aus § 8 Nr. 4 — bleiben unberührt.

15.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über — Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
— die zu fordernden Preise,
— Bindungen sonstiger Entgelte,
— Gewinnaufschläge,

EVM (B) ZVB

- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands Zahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, daß sie nach § 38 Abs. 2 des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

16. Kündigung (§ 8)

- 16.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Nr. 1, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.
- 16.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 11 verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Nr. 5, 6 oder 7.2 des Angebotschreibens abgibt.
- 16.4 Vor der Kündigung nach Nr. 16.2 und 16.3 erhält der Auftragnehmer Gelegenheit, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen. Bei einer solchen Kündigung gilt § 8 Nr. 3 bis 7 entsprechend.

17. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

- 17.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen — auch während der Arbeitsruhe — ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 17.2 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu betätigen.

18. Abnahme (§ 12)

Die Leistung ist förmlich abzunehmen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, gegebenenfalls auch Teilabnahme (§ 12 Nr. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

19. Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Abrechnung (§ 14 Nr. 1 und 3)

- 20.1 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkennung.
- 20.2 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

EVM (B) ZVB

- 20.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluß- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlußrechnungen sind laufend zu numerieren.

- 20.4 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluß der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

- 20.5 Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben als Unterlage für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber auf Grund des Berlinförderungsgesetzes zustehenden Umsatzsteuerkürzungsbetrages, der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß — entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet — der Anteil an den Einheitspreisen und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte Gegenstände entfällt.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Umsatzsteuerkürzungsbetrages nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerkürzungsbetrag hätte rechnen können.

Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

- 20.6 Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme dem Programmsystem Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen (VERA) der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung entsprechen.
- 20.7 Werden Rechnungen vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht, bzw. bei größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

- 20.8 Werden in den Eingabebelegen Fehler festgestellt, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, sind diese dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

21. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenlohnverrechnungssätze vereinbart worden sind.

EVM (B) ZVB**22. Zahlungen (§ 16)**

- 22.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.
Zahlungen werden in Deutscher Mark geleistet.
- 22.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 22.3 Als Tag der Zahlung gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
 - c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 22.4 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen geleistet für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind, sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind. Derartige Abschlagszahlungen werden in Höhe von 70 v.H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind,
- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen,
 - b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).
- Wegen der Sicherheiten vgl. Nr. 6 BVB und Nr. 25 ZVB.
- 22.5 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird vom Abschlags- und Schlußrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Bauamt.

23. Abtretung (§ 16)

- 23.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:
- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag; es sei denn, daß die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
 - b) Eine weitere Abtretung durch den Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - c) Die Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber — und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab — erst, wenn sie dem Auftraggeber vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattmusters — EFB - Abtr 1 — schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muß jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.
- 23.2 Abtretungen, die nicht unter Nr. 23.1 fallen (z.B. Teilabtretungen), sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Für diese Abtretungen gilt Nr. 23.1 insoweit, als nichts anderes vereinbart ist.
- 23.3 Der neue Gläubiger muß Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn vom Eingang der Abtretungsanzeige (Nr. 23.1 c) beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlungen, Abgang des Überweisungsauftrags oder des Schecks aus der Kasse) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im übrigen bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.
- 23.4 Der Auftraggeber bestätigt dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige — EFB - Abtr 2 —.

EVM (B) ZVB**24. Überzahlungen (§ 16)**

- 24.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 24.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag — ohne Umsatzsteuer — vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

25. Rückgabe der Bürgschaftsurkunden (§ 17)

- 25.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften (EFB-Sich 1) werden nach Empfang der Schlußzahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat.
- 25.2 Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften (EFB-Sich 2) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung einschl. Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche — auch auf Erstattung von Überzahlungen — erfüllt worden sind.
- Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 25.3 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.
- 25.4 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Nr. 2 Abs. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Anlage 7
EVM (B/K) Atr
 (Auftragsschreiben)

Bauamt

Auftrags-Nr.	Datum

AUFTRAG

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen:

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

..... Pläne/Zeichnungen

Auf Grund Ihres Angebots erhalten Sie im Namen und für Rechnung

diese(r) vertreten durch:

diese(r) vertreten durch:

diese(r) vertreten durch:

den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen.

Auftragssumme

..... DM

— in Worten

..... Deutsche Mark

Fristen (Sind keine Daten eingetragen, gelten die Nrn. 3.1 bis 3.3 der Besonderen Vertragsbedingungen)
 Gemäß Nr. 3.4 der Besonderen Vertragsbedingungen werden die Fristen datumsmäßig festgelegt.

Fertigstellung-Arbeiten am
 Ende der Einzelfristen

.....-Arbeiten am

.....-Arbeiten am

.....-Arbeiten am

EVM (B/K) Atr

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu numerieren; werden keine Erläuterungen gegeben, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

Im Auftrag

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Bauamt unverzüglich mitgeteilt.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 8**EVM (K) A/BB**

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben! (Angebotsanforderung/Bewerbungsbedingungen)
— Kleinauftrag —

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:	
Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ Freihändige Vergabe	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort/Zimmer	
Zuschlagsfrist endet am	
Voraussichtliche Ausführungszeit:	

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- ☒ Bewerbungsbedingungen
- ☒ Angebotsschreiben 2fach
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen 2fach
- ☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen 2fach
- ☒ Leistungsbeschreibung 2fach
- ☐
- ☐
- ☐ Pläne/Zeichnungen Nr.

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
2. Die Erteilung des Auftrages kann von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:
3. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begonnen wird; bei freihändiger Vergabe mit dem Einreichungstermin. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.
4. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

EVM (K) A/BB

5. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für ...“ (Bezeichnung der Baumaßnahme und der Leistungen wie oben) zu bezeichnen.

Zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben¹⁾. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
2. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.
- 2.1 Das Angebot muß vollständig sein; es darf nur die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 2.2 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluß des Angebots vom Bieter hinzuzufügen.
3. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
4. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
5. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
6. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.
7. Bewerber im Sinne von § 5 des Berlinförderungsgesetzes, die in Berlin (West) hergestellte Gegenstände zur Ausführung der Leistung verwenden wollen, müssen in einer Aufstellung zu ihrem Angebot angeben, welcher Anteil an
 - den Einheitspreisen und
 - den Gesamtbeträgen
 } der einzelnen Ordnungszahlen
sowie an dem Endbetrag des Angebots (Angebotsendsumme) auf diese Gegenstände entfällt; der Auftraggeber wird den sich danach auf Grund des Berlinförderungsgesetzes ergebenden Umsatzsteuerkürzungsbetrag bei der Wertung der Angebote berücksichtigen.

¹⁾ gilt nicht bei öffentlicher Ausschreibung

Anlage 9
EVM (K) Ang
 (Angebotsschreiben)
 — Kleinauftrag —

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:
Vergabeart: ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT

Baumaßnahme

Angebot für

Anlagen:

- ☒ Besondere Vertragsbedingungen — EVM (K) BVB —
- ☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen — EVM (K) ZVB —
- ☒ Leistungsbeschreibung
- ☐ Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
- ☐ Aufstellung der in Berlin (West) hergestellten Gegenstände (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 7)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ Pläne/Zeichnungen Nr.

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
 An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
2. Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr. 1/72 bzw. 30/53 die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

EVM (K) Ang

3. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

3.1 die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (K) BVB —,

3.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen — EVM (K) ZVB —,

3.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften,

3.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

3.5

4 Über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle habe ich mich/haben wir uns unterrichtet.

5. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
-----------------------------------	------	-----------

6. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

7. Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

☐ aus Berlin (West)	☐ aus d. Zonenrandgebiet	☐ Vertriebener	☐ Flüchtling	☐ Verfolgter
☐ Evakuierter	☐ Schwerbehindertenwerkstätte	☐ Blindenwerkstätte	☐ Sonstige	

8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 5, 6 oder 7 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Anlage 10**EVM (K) BVB**

(Besondere Vertragsbedingungen)

— Kleinauftrag —

Baumaßnahme

Angebot für

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Bauamt.
Dieses hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):**2.1 Lager- und Arbeitsplätze:**

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen;
die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:**2.3 Wasseranschlüsse:¹)****2.4 Stromanschlüsse:¹)****2.5 Sonstige Anschlüsse:¹)**

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch
Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden
Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)**3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen**

- ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
..... Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt

☐**3.2 Die Leistung ist fertigzustellen**

- ☐ innerhalb von
..... Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

☐**3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:****3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.**

¹) z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

EVM (K) BVB**4. Rechnungen (§ 14)****4.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt**

..... fach

und zugleich bei

.....

..... fach

einzureichen.

4.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ einzureichen.**5.-9. — frei —****10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. **Zusätzliche Technische Vorschriften** (§ 1 Nr. 2)

In den Verdingungsunterlagen genannte technische Vorschriften, die im Teil C der VOB — Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen (ATV) — nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne von § 1 Nr. 2d.

2. **Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung** (§ 2)

Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer nachzuweisen, daß der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Er hat hierfür auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. **Stundenlohnarbeiten** (§ 2 Nr. 3)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Nr. 3 gilt nicht. Im übrigen vgl. Nr. 10.

4. **Ausführungsunterlagen** (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

5. **DIN-Normen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B und die Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

6. **Nachunternehmer** (§ 4 Nr. 8)

6.1 Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

6.2 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer — insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise — keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

7. **Mitteilung von Bauunfällen** (§ 10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

8. **Abnahme** (§ 12)

Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen.

9. **Abrechnung** (§ 14 Nr. 1 und 3)

9.1 Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkennung.

9.2 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

9.3 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlußrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

EVM (K) ZVB

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen einschließlich der darin enthaltenen gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer sind am Schluß der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

- 9.4 Auftragnehmer, die Unternehmer im Sinne des Berlinförderungsgesetzes sind, haben als Unterlage für die Inanspruchnahme des dem Auftraggeber auf Grund des Berlinförderungsgesetzes zustehenden Umsatzsteuerminderbetrages, der Schlußrechnung eine Ursprungsbescheinigung über die zur Ausführung der Leistung verwendeten, in Berlin (West) hergestellten Gegenstände beizufügen; in ihr muß — entsprechend den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses geordnet — der Anteil an den Einheitspreisen und an den Gesamtbeträgen der einzelnen Ordnungszahlen sowie an dem Endbetrag der Schlußrechnung angegeben sein, der auf in Berlin (West) hergestellte Gegenstände entfällt.

Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Umsatzsteuerminderbetrages nicht in dem vom Auftragnehmer in seinem Angebot angegebenen Umfang vor, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag zu ersetzen, mit dem der Auftraggeber nach den Angaben des Auftragnehmers als Umsatzsteuerminderbetrag hätte rechnen können.

10. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

11. Zahlungen (§ 16)

- 11.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

11.2 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
- c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

- 11.3 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlußrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Eingang der prüfaren Rechnungen beim Bauamt.

12. Abtretung (§ 16)

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

13. Überzahlungen (§ 16)

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 13.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag — ohne Umsatzsteuer — vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen.

Anlage 12**EVM (Z) A****Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!****(Angebotsanforderung)**
— Zeitvertrag —

Bauamt

Datum des Poststempels

Vergabe Nr.:	
Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ Freihändige Vergabe	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort/Zimmer	
Zuschlagsfrist endet am:	
Laufzeit des Rahmenvertrages:	

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGBOTS

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigelegtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

..... -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

..... -Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

Anlagen:

- ☒ Bewerbungsbedingungen
- ☒ Angebotsschreiben 2fach
- ☒ Besondere Vertragsbedingungen 2fach
- ☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen 2fach
- ☒ Verzeichnis der Liegenschaften 2fach
- ☒ Leistungsverzeichnis(se) wie oben angegeben
- ☐
- ☐

1. Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem(n) Leistungsverzeichnis(sen) beschriebenen Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung

EVM (Z) A**2. Auskünfte erteilt:**

Ort/Zimmer

Ruf-Nummer

☐

werktags (außer Samstag)

in der Zeit von - bis

☐**3. Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt**

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM

beim Leistungsverzeichnis Nr. auf DM

Die Angaben sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch, der tatsächliche Jahreswert kann wesentlich höher oder geringer sein.

Der Wert eines Einzelauftrages je Leistungsverzeichnis (siehe Nr. 1.1 ZVB) wird den Betrag von 20.000,— DM nicht überschreiten. Arbeiten größeren Umfangs werden gesondert ausgeschrieben.

4. Die Erteilung des Auftrages kann von folgendem(n) Nachweis(en) abhängig gemacht werden:
☐ gültige Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes¹⁾
5. Es gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen.**6. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald mit der Öffnung der Angebote begonnen wird; bei freihändiger Vergabe mit dem Einreichungstermin. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zurückgezogen werden.****7. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.****8. Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, beiliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die umseitig bezeichnete Stelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel zu versehen, sowie mit Ihrem Namen (Firma), ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für Zeitvertragsarbeiten im Bereich..." (Angabe des Arbeitsbereiches sowie der Leistungsverzeichnisnummer(n) wie oben) zu bezeichnen.**

Zum Eröffnungstermin sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Anlagen umgehend unausgefüllt zurückzugeben. Ein Nachteil entsteht Ihnen dadurch nicht.

¹⁾ entfällt bei Bietern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Berlin (West) ihren Sitz oder Wohnsitz haben

Anlage 13**EVM (Z) BB**

(Bewerbungsbedingungen)

— Zeitvertrag —

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!**BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

1. Der Auftraggeber verfährt nach Teil A der VOB „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“, ohne daß dieser Teil A Vertragsbestandteil wird; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.
2. Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.
Sind in Nr. 1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mehrere Auftraggeber aufgeführt, werden die Rahmenaufträge für diese getrennt erteilt.
3. Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.
- 3.1 Das Angebot darf nur enthalten:
 - a) die Angabe des Auf- oder Abgebotes auf die Preise in vom Hundert (v.H.),
 - b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - c) sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.
 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
 Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
 Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.
- 3.2 Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer vgl. Nr. 10.1 und 17 ZVB.
4. Enthalten die Verdingungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
5. Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.
6. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt, und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
7. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, daß sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Anlage 14
EVM (Z) Ang
 (Angebotsschreiben)
 — Zeitvertrag —

Name und Anschrift des Bieters

Vergabe Nr.:
Vergabeart ☐ Öffentliche Ausschreibung ☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

.....-Arbeiten

.....-Arbeiten

.....-Arbeiten

.....-Arbeiten

.....-Arbeiten

Anlagen:

- ☒ Besondere Vertragsbedingungen — EVM (Z) BVB —
- ☒ Zusätzliche Vertragsbedingungen — EVM (Z) ZVB —
- ☒ Verzeichnis der Liegenschaften
- ☐ Verzeichnis und Erklärung betr. Arbeitsgemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
- ☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- ☐

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der im/in nachstehend aufgeführten Leistungsverzeichnis(sen) beschriebenen Leistungen an.

1.1 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV-Arbeiten

Stand/Ergänzung

ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	v.H.	v.H.
Aufgebot von	in Worten	v.H.	v.H.

EVM (Z) Ang

1.2 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV (.....) -Arbeiten

Stand/Ergänzung

ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.
Aufgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.

1.3 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV (.....) -Arbeiten

Stand/Ergänzung

ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.
Aufgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.

1.4 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV (.....) -Arbeiten

Stand/Ergänzung

ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.
Aufgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.

1.5 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV (.....) -Arbeiten

Stand/Ergänzung

ohne Abschnitte/Ordnungszahlen

zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem

Abgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.
Aufgebot von	in Worten	 v.H.	 v.H.

EVM (Z) Ang

2. Für Stundenlohnarbeiten werden folgende Stundenverrechnungssätze*) (Preis je Stunde ohne Umsatzsteuer) angeboten:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag)	bei Arbeiten der vorstehend unter				
	Nr. 1.1 DM	Nr. 1.2 DM	Nr. 1.3 aufgeführten Art DM	Nr. 1.4 DM	Nr. 1.5 DM
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6. Auszubildender					
a) im 1. Jahr					
b) im 2. Jahr					
c) im 3. Jahr					

3. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

4. Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 4.1 die Besonderen Vertragsbedingungen — EVM (Z) BVB —
 4.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen — EVM (Z) ZVB —
 4.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vorschriften
 4.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOB/B)
 4.5

5. Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.
Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit	unter Nr.

6. Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen bin/sind.

7. Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem/vorliegendem Nachweis

☐ aus Berlin (West)	☐ aus d. Zonenrand- gebiet	☐ Vertriebener	☐ Flüchtling	☐ Verfolgter
☐ Evakuiertes	☐ Schwerbehinderten- werkstätte	☐ Blindenwerkstätte	☐ Sonstige	

*) Im Stundenverrechnungssatz sind enthalten:

Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn.
 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.

EVM (Z) Ang

8. Ich bin mir/Wir sind uns bewußt, daß eine wissentlich falsche Erklärung zu Nr. 5, 6 oder 7 meinen/unseren Ausschluß von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Anlage 15
EVM (Z) BVB
 (Besondere Vertragsbedingungen)
 — Zeitvertrag —

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....

Angebot für

.....

.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

1. Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§ 1 Nr. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit

vom bis

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer dem Bauamt berechtigt:

.....

.....

.....

.....

1.3 Für Kleinstaufträge (vgl. Nr. 2.2 ZVB) gilt folgendes:

Leistungsverzeichnis Nr.	Kleinstauftragswertgrenze DM ohne Umsatzsteuer	Kleinstauftragszuschlag DM ohne Umsatzsteuer

2. Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Dienststelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat,

..... fach
 einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ einzureichen.

3.-7. — frei —

8. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu numerieren; werden keine Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2. Vergütung (§ 2)

- 2.1 Für die Leistung wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen der Leistungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der Auf- oder Abgebote zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Für Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, müssen die Preise vor Arbeitsbeginn schriftlich vereinbart werden.
Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.3), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.2), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesondert vereinbarte Preise für in den Leistungsverzeichnissen nicht aufgeführte Leistungen.
- 2.2 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in Nr. 1.3 BVB festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefaßt werden, so wird der in Nr. 1.3 BVB vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.3 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze (Nr. 2 EVM (Z) Ang) zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.
- 2.4 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.5 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag bezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.

3. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.2 Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Nr. 3 Satz 2, § 4 Nr. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Nr. 3.1 nicht eingeschränkt.

4. DIN-Normen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B und die Allgemeinen Technischen Vorschriften — ATV — VOB/C gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

Die weiteren in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Normen sind in der drei Monate vor dem Eröffnungs-/Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

EVM (Z) ZVB**5. Anordnungen (§ 4 Nr. 1)**

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

6. Baustellen (§ 4 Nr. 4)

6.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

6.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.

6.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

6.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

7. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 Abs. 2)

7.1 Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

7.2 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer — insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung und Zahlungsweise — keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

8. Kündigung (§ 8)

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.

8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, nach § 8 Nr. 3 auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen; der Rahmenauftrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.

8.3 Nach Ablauf der ersten sechs Monate der Vertragsdauer können Auftragnehmer und Auftraggeber schriftlich kündigen; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

9. Abnahme (§ 12)

Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen.

10. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (§ 14 Nr. 1 und 3)

10.1 In den Rechnungen müssen die Leistungen den Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsverzeichnisse entsprechend aufgeführt werden.

Stundenlohnarbeiten, Kleinstauftragszuschläge sowie zusätzliche Leistungen (Nr. 2.1 Abs. 2) sind im Anschluß daran aufzuführen.

Die Umsatzsteuer ist mit dem jeweils zutreffenden Steuersatz gesondert hinzuzusetzen.

10.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Über die Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Diese werden bescheinigt durch die Dienststelle, die den Einzelauftrag erteilt hat oder im Einzelauftrag bezeichnet worden ist.

Die Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

12. **Zahlungen (§ 16)**
Zahlungen werden von den auf den Einzelaufträgen bezeichneten Kassen geleistet.
13. **Abtretung (§ 16)**
Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.
14. **Überzahlungen (§ 16)**
 - 14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
 - 14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag — ohne Umsatzsteuer — vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
15. **Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers**
Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.
16. **Vertragsänderungen**
Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
17. **Zusatz für Leistungen, die für ausländische Streitkräfte erbracht werden.**
Zu 2: Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer.“

Anlage 17**EVM (Z) RAtr**
(Rahmenauftrag)
— Zeitvertrag —

Bauamt

Rahmenauftrags-Nr.	Datum

RAHMENAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Angebot für

.....-Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

.....-Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

.....-Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

.....-Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

.....-Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

Anlagen:☒ Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens☐☐☐

Auf Grund Ihres Angebots vom erhalten Sie im Namen und für Rechnung

.....
diese(r) vertreten durch.....
diese(r) vertreten durch.....
diese(r) vertreten durch.....
den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

Die Einzelaufträge werden durch die in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen erteilt.

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Im Auftrag

EVM (Z) RAtr**Empfangsbestätigung**

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

.....

Anlage 18
EVM (Z) EAtr
 (Einzelauftrag)
 — Zeitvertrag —

Bauamt

Einzelauftrag Nr.	Datum

EINZELAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten in

Rahmenauftrag vom

Anlagen:

☐☐

1. Auf Grund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.
2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt

Zimmer

Ruf-Nummer

3. Zahlende Kasse (vgl. Nr. 12 ZVB) ist

4. Ausführungsfristen

Beginn: Ende:

5. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt (vgl. Nr. 11 ZVB) von

Im Auftrag

Ermittlung der Vergütung

		DM
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)		
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)		
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)		
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)		
Übertrag von Beiblatt Nr. (LV Nr.)		
1. Zwischensumme		
	Stundenlohnarbeiten gegen Nachweis	
	Im LV nicht aufgeführte Leistungen gem. Beiblatt Nr.	
2. Zwischensumme		
	Kleinstauftragszuschlag	
3. Zwischensumme		
	Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme		

Anlage 19

Leistungsbeschreibung	Einzelauftrag Nr.	Datum
	Beiblatt Nr.	LV Nr.

[illegible]

**Zusammenstellung
der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EVM (Z) LV *)**

EVM (Z) LV Nr.	Titel	Stand
00	Erdarbeiten (1982)	1982
06	Entwässerungskanal- und Dränarbeiten (1982)	1982
15	Straßenbauarbeiten (1982)	1982
21	Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen (1978)	1979
30	Mauerarbeiten (1975)	1975
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten (1975)	1975
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten (1975)	1978
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (1975)	1978
39	Klempnerarbeiten (1975)	1978
50	Putz- und Stuckarbeiten (1975)	1978
52	Fliesen- und Plattenarbeiten, Naturwerksteinarbeiten Betonwerksteinarbeiten (1975)	1979
53	Estricharbeiten (1975)	1978
54	Asphaltbelagarbeiten (1975)	1977
55	Tischlerarbeiten (1982)	1982
56	Parkettarbeiten (1982)	1982
57	Beschlagarbeiten (1982)	1982
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (1982)	1982
61	Verglasungsarbeiten (1981)	1981
63	Anstricharbeiten (1977)	1977
65	Bodenbelagarbeiten (1975)	1979
66	Tapezierarbeiten (1975)	1978
80	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (1975)	1979
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten (1975)	1978
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (1977)	1979
84	Blitzschutzanlagen (1975)	1975
97	Gerüstarbeiten (1979)	1979

*) Leistungsverzeichnisse hier nicht abgedruckt. Druck und Vertrieb: Seidl Verlagsgesellschaft mbH., Postfach 30 08 48, 5300 Bonn 3

Anlage 21
EVM (B) Erg LGI
(Lohngleitklausel)

Ergänzung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen — EVM (B) ZVB —

LOHNGLEITKLAUSEL

(zu § 2 VOB/B)

1. Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart und im Leistungsverzeichnis ein Änderungssatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen angegeben worden ist.

2. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren, werden nicht erstattet; das gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

Maßgebender Lohn ist der im Leistungsverzeichnis als solcher bezeichnete Lohn.

3. Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Pf/Std. wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die im Leistungsverzeichnis des Hauptangebots vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots — Änderungsvorschlags — andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise — zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung — festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten — ggf. auch nur teilweise — erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.

5. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

6. Von dem nach den Nrn. 3-5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag, wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.

Ergänzung
der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen — EVM (B) ZVB —

STOFFPREISGLEITKLAUSEL

(zu § 2 VOB/B)

1. Die Klausel gilt, wenn ihre Anwendung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart ist und zwar für diejenigen Stoffe, die der Auftraggeber in der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses vorgesehen und zu denen der Auftragnehmer Preise angegeben hat.

Die Klausel wird nicht angewendet für Stoffe, die der Auftragnehmer in eigenen Betriebsstätten gewinnt oder herstellt.

Alle Preise werden ohne Zuschläge und ohne Umsatzsteuer ermittelt; Mengen-, Umsatz- und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe — mit Ausnahme der Skonti — werden abgesetzt.

2. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß er die Stoffe am Tage der Angebotsabgabe zu den von ihm angegebenen Preisen hätte beschaffen können und daß er diese Preise seiner Kalkulation zugrunde gelegt hat. Führt er den Nachweis nicht binnen einer angemessenen Frist nach Aufforderung, hat er keinen Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen.

Die in der Ergänzung des Leistungsverzeichnisses (EFB-LV StGl) eingetragenen Preise werden der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt. Weichen sie von den Mittelpreisen aus Angeboten einschlägiger Lieferanten (Marktpreise) ab, so kann der Auftraggeber diese Marktpreise zugrunde legen. Die Entscheidung, welcher Preis zugrunde zu legen ist, wird bei Auftragserteilung getroffen.

3. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Auftragnehmer die rechtzeitige Beschaffung der Stoffe versäumt oder die Möglichkeit fester Preisvereinbarungen nicht ausgenutzt oder Vertragsfristen überschritten hat.

4. Beabsichtigt der Auftragnehmer, dieser Klausel unterworfenen Stoffe zu höheren als den gemäß Nr. 2 zugrunde zu legenden Preisen zu beschaffen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mehraufwendungen werden nicht erstattet, wenn die Anzeige unterblieben ist oder der Auftraggeber dieser Absicht des Auftragnehmers unverzüglich widersprochen und Anordnungen getroffen hat, bei deren Befolgung die Mehraufwendungen ganz oder teilweise vermieden worden wären.

5. Die Mehraufwendungen werden errechnet aus dem Unterschied zwischen den nach Nr. 2 zugrunde gelegten Preisen und den Abrechnungspreisen.

Als Abrechnungspreise gelten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Preise aus den vom Auftragnehmer vorzulegenden Rechnungen oder die Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten (Marktpreise).

6. Der Berechnung der Mehraufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Einbau nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

7. Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe der Mehraufwendungen nachzuweisen. Er hat über die zu höheren Preisen angelieferten Stoffmengen prüfbare Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben muß, welche einzelnen Lieferungen auf die Rechnungen entfallen.

8. An den nach Nr. 2-7 errechneten Mehraufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt; seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme. Dabei ist der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

9. Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 8) einzubehalten. Für die Ermittlung und den Nachweis der ersparten Aufwendungen gelten die Nrn. 2 bis 7 sinngemäß.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die nach Nr. 2 ermittelten Preise unterschritten werden.

10. Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen entstanden, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz sind Nr. 8 und 9 anzuwenden.

Baumaßnahme:

Angebot für:

Ergänzung des Leistungsverzeichnisses

für die

Erstattung von Stoffmehr- oder -minderaufwendungen
der in Nr. 10 BVB vereinbarten Stoffpreisgleitklausel

Verzeichnis der Baustoffe, für die eine Erstattung von Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart ist.

Stoffart ¹⁾	Mengeneinheit ¹⁾	Einkaufspreis ²⁾³⁾	Bemerkungen ²⁾

¹⁾ vom Auftraggeber einzusetzen²⁾ vom Auftragnehmer einzusetzen³⁾ Die Preise sind ohne Zuschläge und ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Mengen-, Umsatz- und Jahresrabatte sowie sonstige Preisnachlässe mit Ausnahme der Skonti sind von den Preisen abzusetzen.

Anlage 24**EFB — Sich 1**(Vertragserfüllungs- und
Gewährleistungsbürgschaft)**Bürgschaftsurkunde****Der Auftragnehmer**

Name und Sitz des Auftragnehmers

und der Auftraggeber

Bezeichnung des Auftraggebers

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragsschreibens

Datum

Bezeichnung der Baumaßnahme und der Arbeiten nach Art und Ort

Gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag — insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz — und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

DM

Betrag in Worten

Deutsche Mark

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

Anlage 25**EFB — Sich 2**

(Gewährleistungsbürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz des Auftragnehmers

und der Auftraggeber

Bezeichnung des Auftraggebers

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens

Datum

Bezeichnung der Baumaßnahme und der Arbeiten nach Art und Ort

Gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag

DM

Betrag in Worten

Deutsche Mark

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

Bürgschaftsurkunde**Der Auftragnehmer**

Name und Sitz des Auftragnehmers

und der Auftraggeber

Bezeichnung des Auftraggebers
letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens	Datum
Bezeichnung der Baumaßnahme und der Arbeiten nach Art und Ort	

Der Auftragnehmer erhält

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bzw. für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind*)
- eine Vorauszahlung*)

Nach den Besonderen Vertragsbedingungen hat er als Sicherheit

- für den Einbau der Stoffe/Bauteile, für die die Abschlagszahlung gewährt wird,*)
- bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen*)

eine Bürgschaft zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	DM
Betrag in Worten	Deutsche Mark

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

.....

.....

*) Unzutreffendes bitte streichen

.....

Anlage 27
EFB-VStat
 (Vergabestatistik)

Beim Ausfüllen Richtlinien zur Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen (VHB Teil V) beachten! Eintragungen nur in stark umrandete Felder!

01		Bauamt		Dienststellen-K.-Nr.		Kenn-Nummer Vergabe-Kenn-Nummer			
		1	2	3					
02	Auftrag	Auftragssumme DM		Auftrag erteilt auf das niedrigste gültige Angebot					
		1	2 ja	3 nein					
03	Nutznießer	Bund						Land	
		Zivilbauten 1	NATO-Infrastruktur 2	Bundeswehr 3	Stationierungsstreitkr. 4	Zivilschutz 5	Dritte 6	Hochschulbauten 7	andere Landesbauten 8
04	Leistungen	Tiefbau 1	Herrichten, Erschließen, Außenanlagen 2	Rohbau 3	Installationen u. betriebstechnische Anlagen 4	Sonstiger Ausbau 5	Sonstige Leistungen 6		
05	Vertragsgrundlage	VOB 1	VOL 2	andere 3					
06	vereinbarter Preisvorbehalt	Lohngleitklausel 1	Stoffpreisgleitklausel 2	anderer Preisvorbehalt 3					
07	Vergabeart	Öffentliche Ausschreibung 1	Internat. NATO-Ausschreibung 2	Beschränkte Ausschreibung nach öfftl. Teilnahme-Wettbewerb 3	Ausschreibung ohne öfftl. Teilnahme-Wettbewerb 4	nach Aufhebung 5	Freihändige Vergabe mit Wettbewerb mit öfftl. Teilnahmewettbewerb forml. Angebotsbeziehung ohne Wettbewerb 8		
08	Auftragnehmer ist	Einzelunternehmer 1	Arbeitsgemeinschaft 2	Generalunternehmer 3					
09	Auftragnehmer gehört zu	Handwerk 1	Industrie 2	Handel 3	Versorg.-Unternehm. 4	Sonstige 5			
10	Auftragnehmer ist bevorzugter Bewerber, und zwar	aus Berlin (W) 1	aus dem Zonenrandgebiet 2	Vertriebenen 3	Flüchtling 4	Verfolgter 5	Evakuierter 6	Schwerbehindertenerwerkstätte 7	Blindenwerkstätte 8
11	Auftragnehmer ist ausländischer Bewerber aus	der EG 1	anderem Staat 2						

Eintragungen nur bei Bedarf!

12	Ergänzende Angaben	Sammelmeldung			Nationalität		Bevorzugte Bewerber		Eintrittsverfahren
		Bund	Land	Anzahl Kleinauftr.	Stationierungs-Streitkräfte	ausländ. Auftragn.	gewährter Mehrpreis DM		
		1	2	3	4	5	6	7	
13	Ergänzende Angaben (EG-Statistik)	Supplement zum Amtsblatt der EG Nr./S.		Bewerber insgesamt		aufgeforderte Bewerber		Bieter	
		Anzahl	Nationalität	Anzahl	Nationalität	Anzahl	Nationalität		
		1	2	3	4	5	6	7	
14	Ergänzende Angaben (EG-Statistik)	Ausnahmetatbestand nach VOB/A § 3 Nr. 6 Abs.							
		a)	b)	c)	d)	e)	f)		
		1	2	3	4	5	6		
15	Wettbewerb	Öffentl. Ausschreibung angeforderte Verdingungsunterlagen		Beschr. Ausschreibung angeford. Bewerber					
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl				
		1	2	3	4				
16	Bemerkungen								

StLB**Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs**

	Leistungsbereich	Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
000	Baustelleneinrichtung	7/77	01, 04, 05 sowie das Beiblatt Nr. 000/01
001	Gerüstarbeiten (2. Auflage)	2/80	110–160 nur T4 links 5 und rechts 1 202–205 nur T5 links 1–5 301–306 nur T4 rechts 1 310–313 nur T5 links 1–7 350 nur T4 rechts 1 380–444 nur T5 links 1 461–506 nur T4 rechts 1 520–556 nur T5 links 1 600–621 nur T5 links 1 751–805 nur T5 rechts 2 806–808 nur T5 rechts 2 830 nur T4 rechts 1 840–841 nur T4 rechts 1 901 nur T3 links 2 sowie rechts 1 und 2
003	Landschaftsbauarbeiten	7/76	01, 02, 04, 05, 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 37, 38, 39, 40, 41 Zusätzlich Textteil 1: 956, 957, 958, 959, 960
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlußbohrungen	3/77	04
008	Wasserhaltungsarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
012	Mauerarbeiten (2. Auflage)	6/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
013	Beton- und Stahlbetonarbeiten (3. Auflage)	5/81	01
014	Naturwerksteinarbeiten	10/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
015	Betonwerksteinarbeiten	3/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
017	Stahlbauarbeiten	11/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36, 60, 61
018	Abdichtung gegen drückendes Wasser (2. Auflage)	5/80	aus Textteil 1 001–005 nur T3 11 und 12
021	Dachabdichtungsarbeiten (2. Auflage)	5/75	01 nur T4/01 und T5/11–19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
023	Putz- und Stuckarbeiten (2. Auflage)	5/80	aus Textteil 1 001–005 nur T3 rechts 1
024	Fliesen- und Plattenarbeiten (2. Auflage)	1/79	T1/001–005 T3/11
025	Estricharbeiten (2. Auflage)	2/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
026	Asphaltbelagarbeiten	1/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
027	Tischlerarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11–19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36

	Leistungsbereich	Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
028	Parkettarbeiten	12/72	10/11 nur T3/01, T4/11–19 und T5/11–19, 15, 20
030	Rolladenarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
032	Verglasungsarbeiten	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
034	Anstricharbeiten	4/76	01 nur T4/01 und T5/11–19, 20, 31, 33, 34, 35, 36
036	Bodenbelagarbeiten	7/77	20
037	Tapezierarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
039	Trockenbauarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11–19, 06, 20, 30, 33, 34, 35, 36
040	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen	2/79	23, 24, 40, zusätzlich T1 001–005 nur T3 rechts 1 sowie T1 947, 949, 951
042	Gas- und Wasserinstallationsarbeiten – Leitungen und Armaturen	8/80	aus Textteil 1 787
045	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten – Einrichtungsgegenstände –	12/78	22–25, 31 nur T3 links 1, zusätzlich T1 001–005 nur T3 rechts 1
046	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten – Betriebseinrichtungen –	1/79	22–24
047	Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen	6/76	01 nur T4/01 und T5/11–19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
049	Feuerlöschanlagen	2/73	10/11 nur T3/01, T4/11–19 und T5/11–19, 15, 20, 28
050	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	10/78	50, zusätzlich T1 800
052	Mittelspannungsanlagen	1/73	10/11 nur T3/rechts 1, T4/11–19 und T5/11–19, 15, 20, 23, 35, 43, 44, 45
053	Niederspannungsanlagen (2. Auflage)	4/79	01, 03, 05, 20, 21, 31, 33, 53 sowie T1 001–005 nur T3/11
054	Elektrische Meßgeräte, Zähler, Wandler, Relais	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11–19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61
055	Ersatzstromversorgungsanlagen	3/77	01, 03, 20, 21
056	Batterien	3/77	01, 20, 21
058	Leuchten und Lampen	7/81	06
061	Fernmeldeleitungsanlagen	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11–19, 05, 10, 23, 30, 33, 34, 35, 36
063	Meldeanlagen	3/76	01 nur T4/01–11 und T5/11–19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61
065	Empfangsantennenanlagen	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11–19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29
067	Zentrale Leittechnik für betriebstechnische Anlagen in Gebäuden	10/78	01 sowie T1/001–005 T3/11

	Leistungsbereich	Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
069	Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige	3/78	01, 02, 05, 30 nur T5 links 2, 31, 32 zusätzlich T1 600, 605 nur T4 links 1 und rechts 1 und T5 links 1 und rechts 2
070	Regelung und Steuerung für heizraumluf- und sanitärtechnische Anlagen	12/80	aus Textteil 1 775–781
074	Raumluftechnische Anlagen – Zentralgeräte und deren Bau- elemente –	9/81	06 mit T4/01, 10–14, zusätzlich T1/365–375
077	Raumluftechnische Anlagen – Schutzräume –	2/81	aus Textteil 1 190–204 und 242–244
099	Allgemeinbereich	12/76	15, 21, 65, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88

Leitfaden
für die Vergabe und Ausführung von Bauunterhaltungsarbeiten im Zeitvertrag
(Vergleiche Richtlinie zu § 6 VOB/A – VHB Teil I und EVM (Z) – VHB Teil II)

1. Allgemeines**1.1 Zeitvertrag**

Der Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichtet, Arbeiten auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.2 Auf- und Abgebotsverfahren

Bei der Vergabe wird das Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A angewendet. Dabei werden vom Auftraggeber vorgegebene Preise dem pauschalen Auf- bzw. Abgebot der Bewerber unterstellt. Auch für diese Vergabe gilt § 3 VOB/A.

1.3 Anwendungsbereich

Zeitverträge dürfen nur für solche regelmäßig wiederkehrende Bauunterhaltungsarbeiten abgeschlossen werden, bei denen die Vergütung 20 000 DM je Leistungsbereich (Leistungsverzeichnis) im Einzelauftrag nicht überschreitet.

1.4 Rahmenvertrag

Im Rahmenvertrag werden u. a. vereinbart

- Geltungsbereich (Liegenschaften)
- Geltungsdauer (Laufzeit)
- Art der Leistungen
- Preise.

1.5 Einzelauftrag

Im Einzelauftrag werden

- Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen festgelegt
- die Ausführungsfristen angegeben.

2. Aufstellen der Verdingungsunterlagen**2.1 Einheitliche Verdingungsmuster**

Die Einheitlichen Verdingungsmuster für Zeitverträge – EVM (Z) – VHB Teil II – einschließlich der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge – EVM (Z) LV – sind zu verwenden. Der Bewerber erhält mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots die Leistungsverzeichnisse in einfacher Ausfertigung. Dem Angebot werden Leistungsverzeichnisse nicht beigelegt. Deshalb müssen im Angebotsschreiben die Nummer des Leistungsverzeichnisses, das Jahr der Aufstellung, die Art der Arbeiten, der Stand und evtl. Ergänzungen eingetragen werden.

2.2 Festlegung des Leistungsumfanges

2.2.1 Die Liegenschaften, auf die sich der Rahmenauftrag erstrecken soll, sind in einem Liegenschaftsverzeichnis zusammenzustellen. Es muß genaue Angaben über z. B. Art der Nutzung, Anzahl der Gebäude und Lage enthalten.

Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger (Bund, Land, Arbeitsverwaltung, ausländische Streitkräfte) zusammengefaßt werden, sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (Z) A – unter Nr. 1 alle Bedarfsträger zu benennen. Das Angebot – EVM (Z) Ang – ist auf die Leistungen für alle Bedarfsträger zu erstrecken. Für die einzelnen Bedarfsträger als Auftraggeber sind die Rahmenaufträge getrennt mit der entsprechenden Vertretungsformel – vgl. Nr. 1.4 der Richtlinie zu § 10 VOB/A – zu erteilen.

2.2.2 Gegenstand des Zeitvertrages sollen nur die Teile der jeweiligen Leistungsverzeichnisse werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt werden. Diejenigen Abschnitte – ggf. auch Ordnungszahlen – der Leistungsverzeichnisse, die nicht Gegenstand des Vertrages werden sollen, sind vom Bauamt unter Nr. 1.1 ff. des Angebotsschreibens – EVM (Z) Ang – genau zu bezeichnen.

Beispiel:

- 1.1 Leistungsverzeichnis EVM (Z) LV 38 (1975) – Dachdeckungsarbeiten –
Stand/Ergänzung 1979 –
ohne Abschnitte 38.07 und 38.08 (Schieferdeckung).

- 2.2.3 Der Gesamtwert der Leistungen (Jahreswert) soll möglichst genau geschätzt werden; er ist vom Bauamt in die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – EVM (Z) A – einzutragen. Die in den Baubedarfsnachweisungen vorgesehenen Leistungen, bei denen die Einzelauftragswertgrenze nicht überschritten wird, können zugrunde gelegt werden. Die Angabe ist unverbindlich.

2.3 Vertragsdauer

Zeitverträge werden in der Regel für jeweils 12 Monate abgeschlossen. Beginn und Ende des Vertrages können abweichend vom Kalenderjahr festgelegt werden. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz trifft entsprechende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich.

2.4 Kleinstauftragszuschlag

Für Kleinstaufträge, deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, daß der Auftragnehmer sie nicht mit anderen Arbeiten zusammenfassen kann, werden Zuschläge zur Vergütung gewährt (vgl. Nr. 2.2 EVM (Z) ZVB). Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten. Die Wertgrenze für Kleinstaufträge und die Beträge für die Zuschläge sind der Übersicht in der Richtlinie zu § 6 VOB/A (VHB Teil I) zu entnehmen und in Nr. 1.3 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (Z) BVB – einzusetzen.

3. Verfahren

3.1 Abschluß der Rahmenverträge

Rahmenverträge werden für alle Bedarfsträger durch das Bauamt abgeschlossen.

3.2 Abruf mit Einzelaufträgen

Die Einzelaufträge werden von der Stelle – Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle – erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften der Rahmenverträge.

Einzelaufträge dürfen nur erteilt werden, wenn die Vergütung für die in einem Leistungsverzeichnis beschriebenen Bauleistungen je Bauunterhaltungsmaßnahme 20 000 DM einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigt.

Beispiel:

Ein Zeitvertrag umfaßt Mauer-, Stahlbeton-, Estrich- und Putzarbeiten.

Folgende Arbeiten sollen in einer Bauunterhaltungsmaßnahme ausgeführt werden:

Mauerarbeiten – LV 30 –	Vergütung 15 000,- DM
Stahlbetonarbeiten – LV 31 –	Vergütung 19 000,- DM
Estricharbeiten – LV 53 –	Vergütung 8 000,- DM
Putzarbeiten – LV 50 –	Vergütung 10 000,- DM

Ein Einzelauftrag kann erteilt werden, obwohl die Auftragssumme 20 000 DM übersteigt.

Es ist nicht zulässig, Bauunterhaltungsarbeiten eines Leistungsverzeichnisses in mehrere Einzelaufträge bis 20 000 DM zu teilen, wenn diese Arbeiten in einem Auftrag zusammengefaßt werden können.

3.3 Lieferleistungen

In einigen Leistungsverzeichnissen ist die Lieferung von Stoffen und Bauteilen gesondert aufgeführt. Derartige Lieferleistungen dürfen nur zur unmittelbaren Ausführung von Bauleistungen abgerufen werden.

3.4 Sonderregelung für ausländische Streitkräfte

Beim Abschluß von Zeitverträgen für die von ausländischen Streitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen in Nr. 1.2 der EVM (Z) BVB auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden des Bauamts in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt das Bauamt den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (vgl. Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte – RiABG –, Art. 8 Nr. 5).

Hinweise zum Vertragsmuster über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

Vorbemerkung:

Die zitierten Nummern beziehen sich auf das Vertragsmuster.

Das Vertragsmuster ist für die Instandhaltung von Fernsprechnebenstellenanlagen sowie für die Vollinstandhaltung (sog. Vollwartungsverträge) nicht anzuwenden.

1. Allgemeines

Die Leistung wird durch den Vertrag bestimmt. Vertragsbestandteile sind in der Regel Bestandsliste(n) und Arbeitskarte(n).

Das Vertragsmuster kann durch Änderungen und Ergänzungen den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt werden.

Regelungen sind zu treffen für

- Einbeziehung/Umfang kleiner Instandsetzungsarbeiten (Nr. 2.2)
- Zeitpunkt der Instandhaltungsarbeiten (Nr. 2.4 und 4.6)
- Vergütung der Instandhaltungsarbeiten (Nr. 5).
- Vergütung von Ersatzteillieferungen (Nr. 5.1)
- Höhe der Deckungssummen (Nr. 6.1)
- Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr. 6.2)
- Vertragsdauer (Nr. 7)

2. Bestandsliste

In der Bestandsliste sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der instand zu haltenden technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) so genau und umfassend anzugeben, daß der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

3. Leistungskataloge/Arbeitskarten

Die Leistungskataloge enthalten eine Auflistung üblicher Inspektions- und Wartungsarbeiten. Aus ihnen ist durch Auswahl der für die jeweilige Anlage erforderlichen Einzelleistungen, nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen, eine Arbeitskarte zu entwickeln.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfanges durch Auswahl aus dem Leistungskatalog oder der Arbeitskarte – nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen – den Bietern überlassen werden.

Soweit der Leistungskatalog mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In der „Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten“ ist durch Ankreuzen zu kennzeichnen, welche Angaben von den Bietern erbeten werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistung benötigt werden und nicht Kleinteile oder Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte(n), die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gem. Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Die Leistungskataloge sind auch geeignet für das Aufstellen von Instandhaltungsplänen zur Durchführung der Arbeiten mit eigenem Personal.

4. Abgrenzung der kleinen Instandsetzungsarbeiten (Nr. 2.2)

Als kleine Instandsetzungsarbeiten im Sinne der Nr. 2.2 kommen nur solche in Betracht, die üblicherweise im Zusammenhang mit der Wartung ausgeführt werden können und dementsprechend den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.

Der in Nr. 2.2 anzugebende Betrag für Materialkosten ist gering zu halten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lieferung von Ersatzteilen gemäß Nr. 5.1 durch die Jahrespauschale abgegolten ist oder gesondert vergütet wird.

5. Störungsbeseitigung (Nr. 2.4)

Nr. 2.4 begründet die Verpflichtung des Auftragnehmers, grundsätzlich jede Störung – auch außerhalb der Wartungszeitpunkte und unabhängig vom Leistungsumfang – zu beseitigen. Die dem Auftragnehmer hierfür zustehende Vergütung bemißt sich nach Nr. 5.4 des Vertrages.

Bei Auftragserteilung ist in Nr. 2.4 zu vereinbaren, ob der Auftragnehmer die Störungen unverzüglich – also z. B. auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen – oder nur innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen hat. Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist – soweit möglich – zu vereinbaren, daß Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Mit der Vereinbarung in Nr. 2.4 wird nicht die Fertigstellungsfrist für die Arbeiten zur Störungsbeseitigung festgelegt, sondern es werden lediglich die Zeiten bestimmt, in denen der Auftragnehmer die Arbeiten zur Beseitigung der Störung durchzuführen hat. Der Fertigstellungstermin ist jeweils im Einzelfall abhängig von Art und Umfang der erforderlichen Leistung gesondert festzulegen.

Ist zu erwarten, daß die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebs der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für ihre Beseitigung anzugeben.

6. Instandsetzungsarbeiten während der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr. 2.5)

Wenn der Auftragnehmer des Instandhaltungsvertrages die Anlage hergestellt hat und die sich daraus ergebenden Gewährleistungsansprüche gegen ihn noch nicht verjährt sind, hat er Instandsetzungsarbeiten, die durch vertragswidrige Leistungen erforderlich werden, nach § 13 VOB/B bzw. § 14 VOL/B auf seine Kosten auszuführen. Aus diesem Grunde sind ihm für diesen Zeitraum die Leistungen nach Nr. 2.2 nicht zu übertragen. Demgemäß verringert sich die Jahrespauschale im Rahmen der Nr. 5.2.

Werden während der für die Herstellung der Anlage vereinbarten Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche Instandsetzungsarbeiten erforderlich, ist dementsprechend unverzüglich zu klären, ob damit Mängel aufgrund vertragswidriger Leistung bei der Herstellung beseitigt werden sollen. Ist dies der Fall, sind Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

Werden Instandsetzungsarbeiten aus anderen Gründen erforderlich, bedarf es eines besonderen Auftrages nach Nr. 2.3, weil eine Leistungspflicht nach Nr. 2.2 noch nicht besteht.

7. Pflichten des Auftragnehmers (Nr. 3)

Die Verpflichtung nach Nr. 3.1 beschränkt sich auf die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen. Sie besteht nicht, soweit Betriebsbereitschaft und Sicherheit nur durch andere Leistungen erreicht werden können.

Die Verpflichtung, Leistungen mit dem eigenen Betrieb zu erbringen, schließt die Vergabe an Nachunternehmer, der der Auftraggeber zugestimmt hat, nicht aus.

8. Listen für Verrechnungssätze und Preislisten (Nr. 5.4)

Werden Listen zum Vertragsbestandteil gemacht, deren Sätze nicht nur die Arbeitszeit, sondern auch die Auslösung und ggf. die Kilometervergütung enthalten, ist statt des Wortes „Stundenlohnverrechnungssatz“ das Wort „Verrechnungssatz“ aufzunehmen.

Sind Ersatzteilpreislisten sehr umfangreich, kann ausnahmsweise darauf verzichtet werden, sie beizufügen, wenn sie eindeutig bezeichnet werden und dem Auftraggeber für die Rechnungsprüfung zur Verfügung stehen. In diesen Fällen sind die Worte „und als Anlage ... beigelegt“ zu streichen.

Sind in einzelnen Branchen Listen für Verrechnungssätze und Ersatzteilpreise nicht vorhanden, kann eine andere, branchenübliche Vergütung vereinbart werden.

9. Preisgleitklausel (Nr. 5.5)

Im Lohnkostenanteil P_L können alle Lohn- und Gehaltskosten berücksichtigt werden, also auch solche, die unter den Allgemeinen Geschäftskosten erfaßt werden.

10. Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr. 6.2)

Für kleine Instandsetzungsarbeiten nach Nr. 2.2 sollen grundsätzlich 6 Monate, für andere Instandsetzungsarbeiten nach Nr. 2.3 1 Jahr vereinbart werden.

11. Fristlose Kündigung (Nr. 7.4)

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist beiden Vertragspartnern möglich. Eine fristlose Kündigung durch den Auftraggeber kann z. B. in Betracht kommen, wenn der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat. Der Auftragnehmer kann z. B. fristlos kündigen, wenn infolge Umrüstung einer Anlage sein Betrieb nicht mehr auf die dann erforderlichen Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.

Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten

Sie erhalten beiliegende(n) Leistungskatalog(e)/Arbeitskarte(n) ¹⁾

Sie werden gebeten:

- ☐ den/die beigefügten Leistungskatalog(e) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen
- ☐ die beigefügte(n) Arbeitskarte(n) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen
- ☐ die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Arbeiten ohne Änderungen anzubieten
- ☐ anzugeben, welche Wartungsabstände für die von Ihnen für erforderlich gehaltenen Arbeiten gelten sollen
- ☐ die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Wartungsabstände ohne Änderungen anzubieten

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Einzelpreis dieser Nummer 13,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X